

58. Kann einer vom Konkursverwalter selbst vorgenommenen Versteigerung die im § 117 R.D. a. F. bezeichnete Rechtswirkung gegenüber dem Pfandberechtigten beigemessen werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1905 i. S. U. (Kl. u. Widerbkl.)
w. 1. Firma N. 2. G. (Bekl., zu 1 auch Widerkl.). Rep. III. 260/05.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht gibt die in dem Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1903 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 12 flg.) bei Aufhebung des früheren in dieser Sache ergangenen Urteils des Berufungsgerichts ausgesprochenen Erwägungen richtig dahin wieder, es bedürfe, damit die Bewertung einer der Konkursmasse zustehenden Forderung durch den Konkursverwalter die in § 117 R.D. a. F. bezeichnete Rechtswirkung gegenüber dem Pfandberechtigten habe, nicht erst der Pfändung der Forderung zugunsten des Konkursverwalters und der Überweisung derselben an ihn, auch sei die Vorschrift des § 743 B.P.D. a. F. nicht anwendbar, und es kämen die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung nicht bezüglich des bei Zwangsvollstreckungen der Bewertung vorausgehenden Verfahrens, sondern nur bezüglich der Bewertung in Betracht.

Mit Recht nimmt demgemäß das Berufungsgericht an, daß der Bewertungsakt selbst, wenn anders er das Recht des Pfandgläubigers

beeinflussen soll, sich in den Formen der Zivilprozeßordnung über die Veräußerung gepfändeter Sachen abwickeln muß, die Verwertung daher nach § 716 B.P.O. a. F. im Wege der öffentlichen Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher vorzunehmen ist, der Konkursverwalter aber nach § 117 R.D. a. F. nur berechtigt ist, die Verwertung nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben, und einer von ihm selbst vorgenommenen Versteigerung die im § 117 R.D. bezeichnete Rechtswirkung gegenüber dem Pfandberechtigten nicht beigemessen werden kann.

Da nun auf Grund der erneuten Verhandlung tatsächlich festgestellt worden ist, daß nicht ein Gerichtsvollzieher, sondern der Konkursverwalter F. selbst die Versteigerung bewirkt und den Zuschlag erteilt hat, so ergibt sich die vom Berufungsgericht zutreffend gezogene Folgerung, daß der Kläger die in Rede stehende Forderung der Berliner Zentralbank mit dem Pfandrechte der Beklagten zu 1 behaftet erworben hat, demnach auch die hinterlegte Masse von 2500 M nebst Zinsen diesem Pfandrechte noch unterliegt, und der Anspruch des Klägers auf diese Masse nebst Zinsen unbegründet, der Anspruch der Widerklage dagegen begründet ist." . . .